II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend die Transparenz von Maßnahmen zur Regelung der Preisfestsetzung bei Arzneimitteln für den menschlichen Gebrauch und ihre Einbeziehung in die staatlichen Krankenversicherungssysteme (1)

KOM(88) 231 endg.

(Gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags von der Kommission dem Rat vorgelegt am 21. April 1988)

(88/C 129/15)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100 A,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Genehmigung für das Inverkehrbringen von Arzneispezialitäten gemäß der Richtlinie des Rates 65/65/EWG vom 26. Januar 1965 über die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Arzneispezialitäten (4), zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/21/EWG (5), kann nur aus Gründen der Qualität, Sicherheit oder Wirksamkeit der betreffenden Arzneispezialität verweigert werden.

Die Mitgliedstaaten haben Maßnahmen wirtschaftlicher Art im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Arzneimitteln ergriffen, um die Ausgaben des öffentlichen Gesundheitswesens für Arzneimittel in den Griff zu bekommen. Diese Maßnahmen umfassen wegen des unzureichenden oder fehlenden Wettbewerbs auf dem Arzneimittelmarkt die mittelbare oder unmittelbare Kontrolle der Arzneimittelpreise und eine Einschränkung der Palette der Erzeugnisse, die vom staatlichen Krankenversicherungssystem gedeckt werden.

Diese Maßnahmen bezwecken in erster Linie, die Volksgesundheit durch die Gewährleistung einer adäquaten Versorgung mit Arzneimitteln zu angemessenen Kosten zu fördern. Sie sollten allerdings auch darauf abzielen, die Leistungsfähigkeit der Produktion von Arzneimitteln zu erhöhen und Forschung und Entwicklung neuer Arzneimittel zu unterstützen, von denen die Aufrechterhaltung eines hohen Gesundheitsniveaus in der Gemeinschaft letztendlich abhängt.

Unterschiede bei derartigen Maßnahmen können den innergemeinschaftlichen Handel mit Arzneimitteln behindern oder verfälschen und somit das Funktionieren des gemeinsamen Marktes für Arzneimittel unmittelbar beeinträchtigen.

Ziel dieser Richtlinie ist es, einen Überblick über die einzelstaatlichen Vereinbarungen zur Preisfestsetzung zu erhalten, einschließlich ihres Funktionierens in bestimmten Fällen und aller ihnen zugrunde liegenden Kriterien, und sie allen Teilnehmern am Arzneimittelmarkt in den Mitgliedstaaten allgemein zugänglich zu machen. Dazu bedarf es öffentlicher Unterrichtung.

Als erster Schritt zur Beseitigung der Unterschiede erweist sich die Festlegung einer Reihe von Anforderungen als dringend notwendig, die es allen Betroffenen ermöglichen sollen, sich zu vergewissern, daß die einzelstaatlichen Maßnahmen keine mengenmäßigen Beschränkungen für Ein- oder Ausfuhr oder Maßnahmen gleicher Wirkung darstellen. Diese Anforderungen beeinträchtigen jedoch in keiner Weise die Politik der Mitgliedstaaten, die bei der Preisfestsetzung für Arzneimittel den Regeln des freien Wettbewerbs den Vorrang geben. Sie beeinflussen ebensowenig die nationale Preisfestsetzungspolitik und die Festlegung der Sozialversicherungssysteme, ausgenommen hinsichtlich bestimmter Verfahren, die erforderlich sind, um die Transparenz im Sinne dieser Richtlinie zu erreichen.

Die großen Preisunterschiede bei den Arzneimitteln in der Gemeinschaft könnten durch eine Annäherung der angewandten Mehrwertsteuersätze und durch einen freien Arzneimittelverkehr in der EG weitgehend beseitigt werden.

(1) ABl. Nr. C 17 vom 23. 1. 1987, S. 6.
(2) Gesetzgebungsentschließung vom 9. 3. 1988.
(3) ABl. Nr C 319 vom 30. 11. 1987.
(4) ABl. Nr. 22 vom 9. 2. 1965, S. 369/65.
(5) ABl. Nr. L 15 vom 17. 1. 1987, S. 36.

Die weitere Angleichung dieser Maßnahmen muß schrittweise erfolgen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß alle einzelstaatlichen Maßnahmen in Form von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, die zur Preiskontrolle bei Arzneimitteln für den menschlichen Gebrauch oder zur Verringerung der Zahl der unter ihre staatlichen Krankenversicherungssysteme fallenden Arzneimittel dienen, die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen.

(2) Die Definition der „Arzneimittel" in Artikel 1 Ziffer 2 der Richtlinie 65/65/EWG gilt auch für die vorliegende Richtlinie.

(3) Diese Richtlinie enthält keine Bestimmungen, die das Inverkehrbringen von Arzneispezialitäten zulassen, für die keine Genehmigung gemäß Artikel 3 der Richtlinie 65/65/EWG erteilt wurde.

Artikel 2

Ist das Inverkehrbringen eines Arzneimittels nur dann zulässig, wenn die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats den Preis dieses Erzeugnisses genehmigt haben, so gilt folgendes:

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß eine Entscheidung über den Preis, der für das Arzneimittel verlangt werden kann, innerhalb von 90 Tagen nach Eingang des Antrags, der vom Inhaber einer Genehmigung für das Inverkehrbringen gemäß den Vorschriften des betreffenden Mitgliedstaats gestellt worden ist, getroffen und dem Antragsteller mitgeteilt wird. Der Antragsteller macht den zuständigen Behörden sachdienliche Angaben. Sind die Angaben zur Begründung des Antrags unzureichend, so wird die Frist um weitere 90 Tage verlängert, und die zuständigen Behörden teilen dem Antragsteller mit, welche zusätzlichen Einzelangaben erforderlich sind. Ergeht innerhalb der obengenannten Frist keine Entscheidung, so ist der Antragsteller berechtigt, das Erzeugnis zu dem vorgeschlagenen Preis in Verkehr zu bringen.

2. Eine Entscheidung der zuständigen Behörden, das Inverkehrbringen des betreffenden Arzneimittels zu dem vom Antragsteller vorgeschlagenen Preis nicht zu genehmigen, muß eine Angabe der objektiven und nachprüfbaren Gründe, auf die sie sich stützt, enthalten. Außerdem ist der Antragsteller über die gegen diese Entscheidungen gegebenen Rechtsmittel und die Fristen zu unterrichten, innerhalb derer diese Rechtsmittel eingelegt werden müssen.

3. Die zuständigen Behörden veröffentlichen wenigstens einmal jährlich in einer geeigneten Bekanntmachung eine Liste der Arzneimittel, deren Preis während des Berichtszeitraums festgelegt wurde, zusammen mit den Preisen, die für die betreffenden Erzeugnisse verlangt werden können; sie übermitteln der Kommission diese Liste.

Artikel 3

Ist eine Erhöhung des Preises für ein Arzneimittel nur nach vorheriger Genehmigung der zuständigen Behörden zulässig, so gilt unbeschadet des Artikels 4 folgendes:

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß eine Entscheidung über einen Antrag auf Preiserhöhung, der vom Inhaber einer Genehmigung für das Inverkehrbringen gemäß den Vorschriften des betreffenden Mitgliedstaats gestellt worden ist, innerhalb von 90 Tagen nach Eingang des Antrags getroffen und dem Antragsteller mitgeteilt wird. Der Antragsteller macht den zuständigen Behörden sachdienliche Angaben, insbesondere zu den Ereignissen, die nach der letzten Preisfestsetzung für das Arzneimittel eingetreten sind und nach Ansicht des Antragstellers die beantragte Preiserhöhung rechtfertigen. Sind die Angaben zur Begründung des Antrags unzureichend, so wird die Frist um weitere 90 Tage verlängert, und die zuständigen Behörden teilen dem Antragsteller mit, welche zusätzlichen Einzelangaben erforderlich sind.

   Bei einer außergewöhnlich hohen Zahl von Anträgen kann die Frist ein einziges Mal um 60 Tage verlängert werden. Die Verlängerung ist dem Antragsteller vor Ablauf der Frist mitzuteilen.

   Ergeht innerhalb der obengenannten Fristen keine Entscheidung, so ist der Antragsteller berechtigt, die beantragte Preiserhöhung vollständig anzuwenden.

2. Eine Entscheidung der zuständigen Behörden, die Preiserhöhung nicht oder nur teilweise zu genehmigen, muß eine Angabe der objektiven und nachprüfbaren Gründe, auf die sie sich stützt, enthalten. Der Antragsteller ist über die ihm gegen diese Entscheidung offenstehenden Rechtsmittel und die entsprechenden Rechtsmittelfristen zu unterrichten.

3. Die zuständigen Behörden veröffentlichen wenigstens einmal jährlich in einer geeigneten amtlichen Bekanntmachung eine Liste der Arzneimittel, für die im Berichtszeitraum Preiserhöhungen genehmigt wurden, zusammen mit den neuen Preisen, die für die betreffenden Erzeugnisse verlangt werden können; sie übermitteln der Kommission diese Liste.

Artikel 4

(1) Verfügen die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats einen zwangsweisen Preisstopp für alle Arzneimittel oder für bestimmte Arzneimittelkategorien, so prüft dieser Mitgliedstaat mindestens einmal jährlich, ob

nach der gesamtwirtschaftlichen Lage die Beibehaltung des Preisstopps ohne Änderungen gerechtfertigt ist. Innerhalb von 90 Tagen nach Beginn dieser Prüfung erklären die zuständigen Behörden, ob und welche Preiserhöhungen oder -senkungen genehmigt werden.

(2) In Ausnahmefällen kann eine Person, die Inhaber einer Genehmigung für das Inverkehrbringen eines Arzneimittels ist, eine Abweichung von einem Preisstopp beantragen, wenn dies durch besondere Gründe gerechtfertigt ist. Diese Gründe sind in dem Antrag hinreichend darzulegen. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß eine begründete Entscheidung über jeden derartigen Antrag innerhalb von 90 Tagen nach Eingang des Antrags ergeht und dem Antragsteller mitgeteilt wird. Sind die Angaben zur Begründung des Antrags unzureichend, so wird die Frist um weitere 90 Tage verlängert, und die zuständigen Behörden teilen dem Antragsteller mit, welche zusätzlichen Einzelangaben erforderlich sind. Wird die Ausnahme zugelassen, so veröffentlichen die zuständigen Behörden unverzüglich eine Bekanntmachung der genehmigten Preiserhöhung.

Bei einer außergewöhnlich hohen Zahl von Anträgen kann die Frist ein einziges Mal um 60 Tage verlängert werden. Die Verlängerung ist dem Antragsteller vor Ablauf der anfänglichen Frist mitzuteilen.

Artikel 5

Führt ein Mitgliedstaat mittelbare oder unmittelbare Kontrollen der Gewinne von Arzneimittelhändlern ein, so veröffentlicht er die nachstehenden Informationen in einer geeigneten Bekanntmachung und teilt sie der Kommission mit:

a) In dem betreffenden Mitgliedstaat zur Ermittlung des Gewinns verwendete Methode(n): Verkaufsergebnisse und/oder Ertrag aus Kapitalanlagen;

b) Zielwertrahmen, der Arzneimittelhändlern in dem betreffenden Mitgliedstaat gegenwärtig eingeräumt wird;

c) Kriterien, nach denen Arzneimittelhändlern in dem betreffenden Mitgliedstaat Zielwerte für die Gewinnmargen gewährt werden, sowie die Kriterien, nach denen es ihnen gestattet wird, über ihre Zielwerte hinaus Mehrerlöse zu behalten;

d) höchster Gewinnhundertsatz, den Arzneimittelhändler in dem betreffenden Mitgliedstaat aufgrund einer Genehmigung über ihre Zielwerte hinaus behalten dürfen.

Diese Informationen werden einmal jährlich sowie bei wesentlichen Änderungen auf den neuesten Stand gebracht.

Führt ein Mitgliedstaat zusätzlich zu unmittelbaren oder mittelbaren Gewinnkontrollen eine Preiskontrolle bei bestimmten Arten von Arzneimitteln durch, die vom Anwendungsbereich der Gewinnkontrollen ausgenommen sind, so finden die Artikel 2 bis 4 entsprechende Anwendung. Sie finden jedoch keine Anwendung, wenn die normale Anwendung eines Systems unmittelbarer oder mittelbarer Gewinnkontrollen ausnahmsweise dazu führt, daß ein Preis für ein einzelnes Arzneimittel festgesetzt wird.

Artikel 6

Ist ein Arzneimittel durch das staatliche Krankenversicherungssystem nur gedeckt, wenn die zuständigen Behörden beschlossen haben, das betreffende Arzneimittel in eine Positivliste der unter das staatliche Krankenversicherungssystem fallenden Arzneimittel aufzunehmen, so gilt folgendes:

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß eine Entscheidung über einen Antrag auf Aufnahme eines Arzneimittels in die Liste der unter das Krankenversicherungssystem fallenden Arzneimittel, der vom Inhaber einer Genehmigung für das Inverkehrbringen gemäß den Vorschriften des betreffenden Mitgliedstaats gestellt worden ist, innerhalb von 90 Tagen nach Eingang des Antrags getroffen und dem Antragsteller mitgeteilt wird.

   Wird ein Antrag nach diesem Artikel gestellt, bevor die zuständigen Behörden dem Preis zugestimmt haben, der für das Erzeugnis gemäß Artikel 2 verlangt werden soll, oder wird über den Preis eines Arzneimittels und über dessen Aufnahme in die Liste der unter das Krankenversicherungssystem fallenden Erzeugnisse in einem einzigen Verwaltungsverfahren entschieden, wird die Frist um 90 Tage verlängert. Der Antragsteller macht den zuständigen Behörden sachdienliche Angaben. Sind die Angaben zur Begründung des Antrags unzureichend, so wird die Frist ausgesetzt, und die zuständigen Behörden teilen dem Antragsteller unverzüglich mit, welche zusätzlichen Einzelangaben erforderlich sind.

   Läßt ein Mitgliedstaat nicht zu, daß ein Antrag nach diesem Artikel gestellt werden kann, bevor die zuständigen Behörden dem Preis zugestimmt haben, der für das Erzeugnis gemäß Artikel 2 verlangt werden soll, so muß er sicherstellen, daß die Dauer der beiden Verfahren zusammen 180 Tage nicht übersteigt. Diese Frist kann nach Artikel 2 verlängert und nach dem vorstehenden Unterabsatz ausgesetzt werden.

2. Die Entscheidung, ein Arzneimittel nicht in die Liste der unter das Krankenversicherungssystem fallenden Erzeugnisse aufzunehmen, muß eine Angabe der objektiven und nachprüfbaren Gründe, auf die sie sich stützt, enthalten; gegebenenfalls sind Stellungnahmen oder Empfehlungen von Sachverständigen darin anzugeben. Der Antragsteller ist über die ihm gegen diese Entscheidung offenstehenden Rechtsmittel und die Fristen zu unterrichten, innerhalb derer diese Rechtsmittel eingelegt werden müssen.

3. Vor dem in Artikel 12 Absatz 1 genannten Zeitpunkt veröffentlichen die Mitgliedstaaten in einer geeigneten amtlichen Bekanntmachung die Kriterien, die die zu-

ständigen Behörden bei ihrer Entscheidung, ein Arzneimittel in die Listen aufzunehmen oder nicht, zu beachten haben, und teilen sie der Kommission mit.

4. Innerhalb eines Jahres nach dem in Artikel 12 Absatz 1 genannten Zeitpunkt veröffentlichen die Mitgliedstaaten in einer geeigneten amtlichen Bekanntmachung eine vollständige Liste der Erzeugnisse, die unter ihr Krankenversicherungssystem fallen, sowie deren von ihren zuständigen Behörden festgelegten Preise und übermitteln sie der Kommission. Diese Informationen werden mindestens einmal jährlich auf den neuesten Stand gebracht.

5. Die Entscheidung, ein Erzeugnis aus der Liste der unter das Krankenversicherungssystem fallenden Erzeugnisse zu streichen, muß eine Angabe der objektiven und nachprüfbaren Gründe, auf die sie sich stützt, enthalten. Sie ist der zuständigen Person mit Angabe zugrunde liegender Stellungnahmen oder Empfehlungen von Sachverständigen sowie unter Belehrung über Rechtsmittel und Rechtsmittelfristen mitzuteilen.

6. Die Entscheidung, eine Arzneimittelkategorie aus der Liste der unter das Krankenversicherungssystem fallenden Erzeugnisse zu streichen, muß eine Angabe der objektiven und nachprüfbaren Gründe, auf die sie sich stützt, enthalten; sie ist in einer geeigneten Bekanntmachung zu veröffentlichen.

Artikel 7

Sind die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats befugt, Entscheidungen zu treffen, durch die bestimmte Arzneimittel oder Arzneimittelkategorien von ihrem staatlichen Krankenversicherungssystem ausgeschlossen werden (Negativlisten), so gilt folgendes:

1. Die Entscheidung, eine Arzneimittelkategorie von dem staatlichen Krankenversicherungssystem auszuschließen, muß eine Angabe der objektiven und nachprüfbaren Gründe, auf die sie sich stützt, enthalten; sie ist in einer geeigneten Bekanntmachung zu veröffentlichen.

2. Vor dem in Artikel 12 Absatz 1 genannten Zeitpunkt veröffentlichen die Mitgliedstaaten in einer geeigneten amtlichen Bekanntmachung die Kriterien, die die zuständigen Behörden bei ihrer Entscheidung, ein Arzneimittel von dem staatlichen Krankenversicherungssystem auszuschließen oder nicht, zu beachten haben, und teilen sie der Kommission mit.

3. Die Entscheidung, ein einzelnes Arzneimittel von dem staatlichen Krankenversicherungssystem auszuschließen, muß eine Angabe der objektiven und nachprüfbaren Gründe, auf die sie sich stützt, enthalten. Sie ist der zuständigen Person mit Angabe zugrunde liegender Stellungnahmen oder Empfehlungen von Sachverständigen und unter Belehrung über Rechtsmittel und Rechtsmittelfristen mitzuteilen.

4. Innerhalb eines Jahres nach dem in Artikel 12 Absatz 1 genannten Zeitpunkt veröffentlichen die zuständigen Behörden in einer geeigneten amtlichen Bekanntmachung eine Liste der Arzneimittel, die von ihrem Krankenversicherungssystem ausgeschlossen worden sind, und teilen sie der Kommission mit. Diese Informationen werden mindestens alle sechs Monate auf den neuesten Stand gebracht.

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission vor dem in Artikel 12 Absatz 1 genannten Zeitpunkt alle Kriterien mit, welche die zuständigen Behörden für die therapeutische Klassifizierung der Arzneimittel beim staatlichen System der Sozialversicherung anwenden.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission vor dem in Artikel 12 Absatz 1 genannten Zeitpunkt die Kriterien mit, welche die zuständigen Behörden bei der Prüfung zugrunde legen, ob die Preise für Transfers von bei der Herstellung von Arzneimitteln verwendeten aktiven Wirkstoffen oder Zwischenerzeugnissen innerhalb einer Firmengruppe angemessen und durchschaubar sind.

Artikel 9

(1) Die Kommission unterbreitet dem Rat unter Berücksichtigung der gewonnenen Erfahrungen spätestens zwei Jahre nach dem in Artikel 12 Absatz 1 genannten Zeitpunkt einen Vorschlag mit Maßnahmen zur Aufhebung der noch bestehenden Hemmnisse oder Verzerrungen des freien Verkehrs mit Arzneispezialitäten, um auch diesen Bereich stärker den normalen Bedingungen des Binnenmarktes anzupassen.

(2) Der Rat beschließt über den Vorschlag der Kommission innerhalb eines Jahres nach dessen Vorlage.

Artikel 10

(1) Bei der Kommission wird ein Ausschuß mit dem Namen „Beratender Ausschuß für die Durchführung der Richtlinie 88/. . ./EWG und die Entwicklung einer europäischen Arzneimittelpolitik" eingesetzt, im folgenden „der Ausschuß" genannt.

(2) Der Ausschuß hat zur Aufgabe,

— alle Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Richtlinie, die von der Kommission oder auf Antrag eines Mitgliedstaats aufgeworfen werden, zu prüfen;

— eine europäische Arzneimittelpolitik zu entwickeln, die den besonderen Erfordernissen des Gesundheitssektors gerecht wird und die allgemeinen Regelungen des Binnenmarktes beachtet.

(3) Der Ausschuß setzt sich aus je einem Vertreter jedes Mitgliedstaats zusammen. Für jeden Vertreter gibt es einen Stellvertreter. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen.

(4) Den Vorsitz im Ausschuß führt ein Vertreter der Kommission.

(5) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 11

(1) Um den Wettbewerb im Arzneimittelsektor zu beleben und einen rationelleren Einsatz von Medikamenten in der Gemeinschaft zu fördern, richtet die Kommission eine Datenbank ein.

(2) Die Datenbank enthält grundsätzlich für jedes in der Gemeinschaft zugelassene Arzneimittel:

a) eine Zusammenfassung der Merkmale des Erzeugnisses gemäß Artikel 4a und 4b der Richtlinie 65/65/EWG;

b) den Preis ab Werk und den Einzelhandelspreis;

c) eine Schätzung der Kosten für die übliche Tagesdosis;

d) die Bedingungen für die Abgabe an den Patienten (Selbstverabreichung, Rezeptpflicht, den Krankenhäusern vorbehalten).

(3) Die Mitgliedstaaten, die Hersteller und die Importeure arbeiten bei der Einrichtung der Datenbank, zu der sie Zugang haben, mit der Kommission zusammen.

(4) Die Kommission veröffentlicht bis zum 31. Dezember 1992 eine Liste der in der Gemeinschaft zugelassenen Arzneimittel mit den in Absatz 2 genannten Informationen.

Artikel 12

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um diese Richtlinie spätestens zum 1. Januar 1989 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission den Wortlaut aller Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Preisfestsetzung bei Arzneimitteln, Gewinne der Arzneimittelhersteller und Erstattung von Arzneimittelkosten durch die staatlichen Krankenversicherungssysteme. Zusätze und Änderungen dieser Rechts- und Verwaltungsvorschriften sind der Kommission unverzüglich mitzuteilen.

Artikel 13

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie

KOM(88) 195 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 27. April 1988)

(88/C 129/16)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3183/87 (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 801/87 (4), enthält unter anderem die Grundregeln für die Finanzierung der Interventionsmaßnahmen in Form der öffentlichen Lagerhaltung.

Die Vorschriften für die Niedrigerbewertung der eingelagerten Erzeugnisse in den Artikeln 7 und 8 der genannten Verordnung müssen an die neuen Leitlinien für die Finanzierung der Agrarausgaben angepaßt werden, die in den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 11. und 12. Februar 1988 enthalten sind.

Ab dem Haushaltsjahr 1989 sind die nach den Vorschriften für die gemeinsamen Marktorganisationen zur Intervention angekauften Agrarerzeugnisse in der Regel direkt beim Ankauf niedriger zu bewerten.

In den Jahren 1989 bis 1992 werden nach Maßgabe der hierfür in den jeweiligen Haushaltsplänen der Gemeinschaft eingesetzten Mittel außerordentliche Niedrigerbewertungen vorgenommen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1334/86 des Rates (5), mit der die Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 geändert wurde, und der zufolge die Kommission den einheitlichen Zinssatz und die einheitlichen Pauschbeträge für die Berechnung der Kosten der öffentlichen Lagerhal-

(1) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 304 vom 27. 10. 1987, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 216 vom 5. 8. 1978, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 79 vom 21. 3. 1987, S. 14.
(5) ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 18.